

BGH versagt VG Wort eine pauschale Beteiligung von Verlagen

Bisherige Meldungen zu dem am 21.04.2016 verkündeten Urteil
(Alexander Koch / Stand 27.04.2016)

In dem Rechtsstreit Martin Vogel gegen VG Wort hat der Bundesgerichtshof letzten Donnerstag sein lange erwartete Entscheidung verkündet. Weil die schriftlichen Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, kann man die bisherigen Anzeichen nur deuten.

Aus der Pressemitteilung des BGH

Weil der BGH am 21.04.2016 nur eine Pressemitteilung¹ ausgegeben hat und die schriftlichen Entscheidungsgründe erfahrungsgemäß noch Monate auf sich warten lassen, ist nur eine vorläufige Bewertung möglich. Laut der Pressemitteilung des BGH hat das Gericht die Revisionen beider Parteien zurückgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts dürfe die VG Wort den Verlagen nicht einen pauschalen Anteil ihrer Einnahmen auszahlen, ohne darauf abzustellen, ob und inwieweit diese Einnahmen auf der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen. Der BGH sieht die bisherige Ausschüttungspraxis nicht dadurch gerechtfertigt, dass erst die verlegerische Leistung es der VG Wort ermögliche, Einnahmen zu erzielen. Ohne nähere Begründung weist das Gericht die gesetzlichen Vergütungsansprüche ausschließlich den Urhebern zu. Die Verwertungsgesellschaft nehme auch keine den Verlegern von den Urhebern eingeräumten Rechte oder abgetretenen Ansprüche in einem Umfang wahr, der eine Beteiligung der Verleger an der Hälfte der Einnahmen der Beklagten begründen könnte. Abschließend heißt es in der Pressemitteilung, dass die VG Wort „bestimmte Urheberorganisationen“ an ihren Einnahmen beteiligen dürfe, soweit die Autoren diesen Organisationen ihre bereits entstandenen gesetzlichen Vergütungsansprüche abgetreten hatten.

Stimmen zu dem Urteil

Weil die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe erfahrungsgemäß einige Monate dauert, halten die Verwertungsgesellschaften sich mit offiziellen Bewertungen zurück. Die am stärksten betroffene VG Wort appelliert an den Gesetzgeber für ein schnelles Handeln.² Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels äußert sich kritisch und sieht existenzgefährdende Folgen für kleine und mittelständische Verlage.³ Die Urheberverbände sehen das Urteil eher positiv. In einer ersten Meldung sieht der DJV in dem Urteil erwartungsgemäß eine Stärkung der Urheber, vermutet aber, dass nun die Verlage ihre fehlenden Einnahmen an anderen Stellen kompensieren werden – gemeint ist sicherlich eine Kürzung der Verlagshonorare. In einer weiteren vorläufigen Stellungnahme vermutet die Gewerkschaft, dass Urheber wie auch Verlage anhand jedes einzelnen Verlagsvertrages nachweisen müssten, bei wem nun die gesetzlichen Vergütungsansprüche lägen.⁴ Allein Freelens scheint sich über das Urteil zu

¹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=74426&pos=2&anz=77>

² http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine_pdf/BGH_21.4.2016_Aktuelle_Info.pdf

³ http://www.boersenblatt.net/artikel-bundesgerichtshof_entscheidet_im_fall_vogel_gegen_vg_wort.1133032.html

⁴ <https://www.djv.de/startseite/service/news-kalender/freien-news/detail/article/verwertungsgesellschaft-wort-darf-nicht-pauschal-ausschuetten.html>

freuen und bewertet es als „Sieg für Urheber!“⁵ Dass der Verband seine Mitglieder nun barfuß über einen Scherbenhaufen schickt, scheint dort noch nicht angekommen zu sein.

Übertragbarkeit auf Bildagenturen

Anhand der wenigen Anzeichen lässt sich schwer abschätzen, ob die Entscheidung sich auch auf den den Bildagenturen gegenüber ausgesprochenen Ausschüttungsstopp übertragen lässt. Bereits in der Pressemeldung des BGH fällt auf, dass der Gerichtshof sich vor allem an der hohen Beteiligung der Verlage von 50 % stößt. Bei der VG Bild-Kunst erhalten die Bildagenturen nur 30 %. Ferner scheint der BGH eine Beteiligung „bestimmter Urheberorganisationen“ zu unterstützen. Es ist zu bezweifeln, dass das Gericht Bildagenturen vor Augen hatte. Aus den Entscheidungsgründen kann man hoffentlich nähere Details gewinnen, die sich auf die Bildagenturen übertragen lassen.

Dennoch sind die Bildagenturen gehalten, sich auf den Worst Case, nämlich auf die Fortsetzung des Ausschüttungsstopps und auf die Rückzahlung bisheriger Ausschüttungen einzustellen. Falls noch nicht geschehen, müssen die Bildagenturen die Bildung entsprechender Rückstellungen im Einzelfall prüfen lassen. Zudem müssen sie es in Erwägung ziehen, die Höhe der an die Fotografen weiterzuleitenden Honorare neu zu berechnen, um die sich nun abzeichnenden Verluste in der Zukunft aufzufangen.

⁵ <https://www.freelens.com/news/verlegerbeteiligung-der-verwertungsgesellschaften/>